

***Stellvertretung im Kantonsrat bei Mutterschaft:
1. Änderung der Kantonsverfassung; 2. Änderung
des Kantonsratsgesetzes; 3. Änderung des
Geschäftsreglements des Kantonsrats***

Bericht und Antrag der Ratsleitung
an den Kantonsrat von Solothurn
vom

Zuständige Stelle:

Ratsleitung; Sprecher: Roberto Conti, I. Vizepräsident des Kantonsrats

Vorberatende Kommission:

-

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Handlungsbedarf	5
1.1.1 Erheblich erklärter Auftrag A 182/2022 von Sarah Schreiber (Die Mitte, Lostorf)	5
1.1.2 Vernehmlassung «Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub» (SGB 135/2022)	5
1.1.3 Zusammenhang der beiden Geschäfte A182/2022 und SGB 135/2022	5
1.1.4 Änderung von Art. 16d Abs. 3 EOG	6
1.1.5 Entwicklung in den Kantonen	6
1.1.6 Weitere hängige Vorstösse zur Stellvertretung im Kanton Solothurn	6
1.2 Zielsetzungen der Vorlage	6
1.3 Grundzüge der Vorlage	7
1.3.1 Stellvertretung nur im Falle der Mutterschaft	7
1.3.2 Dauer der Abwesenheit	7
1.3.3 Freiwilligkeit der Vertretung	7
1.3.4 Bestimmung der Vertretung	7
1.3.5 Verfahren zur Einsetzung der Stellvertretung	7
1.3.6 Stellung der vertretenden Person und der vertretenen Person	7
1.4 Vernehmlassungsverfahren	7
1.5 Erwägungen, Alternativen	7
2. Verhältnis zur Planung	7
3. Auswirkungen	8
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	8
3.2 Vollzugsmassnahmen	8
3.3 Folgen für die Einwohnergemeinden	8
3.4 Nachhaltigkeit	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	8
4.1 Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (Beschlussesentwurf 1)	8
4.2 Änderung des Kantonsratsgesetzes (Beschlussesentwurf 2)	9
4.3 Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn (Beschlussesentwurf 3)	12
5. Rechtliches	13
6. Antrag	13

Beilagen

Beschlussesentwurf 1 / Synopse 1 (Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn [KV])
 Beschlussesentwurf 2 / Synopse 2 (Änderung des Kantonsratsgesetzes)
 Beschlussesentwurf 3 / Synopse 3 (Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn)

Kurzfassung

Mit der Vorlage wird der am 10 Mai 2023 erheblich erklärte Auftrag Sarah Schreiber (Die Mitte, Lostorf) «Stellvertretungsregelung im Kantonsrat für Frauen nach der Geburt eines Kindes» (A 182/2022) umgesetzt. Die Mitglieder des Kantonsrats erhalten die Möglichkeit, sich bei Mutterschaft während eines Zeitraums von drei bis zwölf Monaten vertreten zu lassen.

VERNEHMLASSUNGSENTWURF

VERNEHMLASSUNGSENTWURF

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag zur Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), zur Änderung des Kantonsratsgesetzes sowie zur Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn.

1. Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf

1.1.1 Erheblich erklärter Auftrag A 182/2022 von Sarah Schreiber (Die Mitte, Lostorf)

Am 10. Mai 2023 erklärte der Kantonsrat den von Sarah Schreiber (Die Mitte, Lostorf) am 14. September 2022 eingereichten und von 30 Ratsmitgliedern unterzeichneten Auftrag «Stellvertretungsregelung im Kantonsrat für Frauen nach der Geburt eines Kindes» mit 48:38 Stimmen bei 8 Enthaltungen erheblich mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat bzw. die Ratsleitung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für ein Stellvertretungssystem im Kantonsrat für Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte vorzuschlagen:

- *Eine Stellvertretung setzt eine Abwesenheit von mindestens 3 Monaten voraus und ist auf eine Maximaldauer von 12 Monaten beschränkt;*
- *Als Stellvertreter bzw. als Stellvertreterin gilt die erste nicht gewählte Person auf der Wahlliste der Kantonsratswahlen;*
- *Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin wird – umgehend nach Meldung des Abwesenheitsfalls und ausserhalb der Session – von dem Kantonsratspräsidenten bzw. der Kantonsratspräsidentin vereidigt.*

1.1.2 Vernehmlassung «Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub» (SGB 135/2022)

Am 8. November 2022 verabschiedete der Kantonsrat mit 75:17 Stimmen bei 0 Enthaltungen eine Vernehmlassung an die Staatspolitische Kommission des Ständerats zu den Standesinitiativen «Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub» (SGB 135/2022). In der Vernehmlassung ersucht der Kantonsrat die Bundesbehörden, das Bundesrecht dahingehend anzupassen, dass die Teilnahme an einer Parlamentssitzung nicht zum Verlust des Anspruchs auf die Mutterschaftsentschädigung führt. Die Stellungnahme steht in Zusammenhang mit einem auch für den Kanton Solothurn massgebenden bundesgerichtlichen Leitentscheid¹.

1.1.3 Zusammenhang der beiden Geschäfte A182/2022 und SGB 135/2022

Gemäss dem Begründungstext ist der Auftrag von Sarah Schreiber (A 182/2022) als Ergänzung zur Änderung des Bundesgerichts zu sehen, bei welcher sich der Kanton Solothurn vernehmen liess. Der Vorstoss sollte bewirken, dass Kantonsratsmitglieder nach einer dereinstigen Änderung des Bundesrechts nicht unter Druck sind, während der Mutterschaft an Kantonsratssitzungen teilzunehmen. Vielmehr sollen Kantonsrätinnen eine Wahlmöglichkeit erhalten, selbst zu entscheiden, ob sie während dem Mutterschaftsurlaub selber an den Parlamentssitzungen teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, ohne dass durch diesen Entscheid die betreffende Fraktion aufgrund einer Abwesenheit einen Nachteil erleidet.

¹ BGE 148 V 253

1.1.4 Änderung von Art. 16d Abs. 3 EOG

Am 29. September 2023 haben der National- und Ständerat eine Änderung von Art. 16d Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz vom 25. September 1952¹ beschlossen. Demnach endet der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung künftig nicht mehr, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt. Diese Regelung gilt jedoch nur, sofern das kantonale Recht keine Vertretungsmöglichkeit vorsieht. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens hat der Bundesrat noch nicht festgelegt.

Die Anpassung des Bundesrechts steht damit in direktem Zusammenhang mit dieser Vorlage: Wird im Kantonalen Recht, wie mit der hier unterbreiteten Vorlage beantragt, eine Vertretungsmöglichkeit geschaffen, verliert ein Parlamentsmitglied, das während dem Mutterschaftsurlaub an Parlamentsitzungen teilnehmen will, den Anspruch auf eine Mutterschaftsentscheidung.

1.1.5 Entwicklung in den Kantonen

Am 25. September 2023 wurde von den Stimmberechtigten des Kantons Aargau eine Verfassungsänderung angenommen, welche eine Vertretungsmöglichkeit für Parlamentsmitglieder erlaubt. Im Vergleich zur hier unterbreiteten Vorlage ist die Stellvertretungsmöglichkeit nicht ausschliesslich auf den Fall der Mutterschaft begrenzt. Die Regelung im Kanton Aargau ermöglicht zusätzlich eine Vertretung im Fall von weiteren Abwesenheitsgründen, so etwa im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls².

1.1.6 Weitere Vorstösse zur Stellvertretung im Kanton Solothurn

Am 9. Mai 2023 wurde der von 20 Ratsmitgliedern unterzeichnete fraktionsübergreifende Auftrag «Pragmatische Stellvertretungsregelungen für Kommissionen» (A 111/2023) eingereicht. Der Vorstoss verlangt, dass eine Stellvertretung in Kommissionssitzungen durch andere Ratsmitglieder jederzeit, ohne Zustimmung der Ratsleitung und auch für kurze Absenzen möglich ist. Die Ratsleitung beantragt in der Stellungnahme vom 20. Dezember 2023, den Vorstoss nicht erheblich zu erklären. Der Vorstoss wurde am 7. Mai 2024 vom Kantonsrat nicht erheblich erklärt.

Weiter wurde am 17. Mai 2023 der von 22 Ratsmitgliedern unterzeichnete fraktionsübergreifende Auftrag «Stellvertreterregelung im Kantonsrat bei Abwesenheiten aus zwingenden Gründen» (A 126/2023) eingereicht. Der Vorstoss verlangt, analog der Regelung im Kanton Aargau, die Stellvertretung über den Fall der Mutterschaft auf weitere Fälle wie Krankheit und Unfall auszuweiten. Auch bei diesem Vorstoss beantragt die Ratsleitung in der Stellungnahme vom 20. Dezember 2023, den Vorstoss nicht erheblich zu erklären. Der Vorstoss wurde ebenfalls am 7. Mai 2024 vom Kantonsrat nicht erheblich erklärt.

1.2 Zielsetzungen der Vorlage

Die hier unterbreitete Vorlage bezweckt die Einführung einer freiwilligen Stellvertretungsmöglichkeit, die auf den Fall der Mutterschaft begrenzt ist.

¹ SR 934.1

² § 76 der Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000); § 7a des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht vom 19.06.1990 (GVG; SAR 152.200)

1.3 Grundzüge der Vorlage

1.3.1 Stellvertretung nur im Falle der Mutterschaft

Die Vertretungsmöglichkeit ist auf den Fall der Mutterschaft begrenzt. Bei anderen (zwingenden) Abwesenheitsgründen, wie beispielsweise Krankheit oder Unfall, ist weiterhin keine Stellvertretung möglich.

1.3.2 Dauer der Abwesenheit

Die Stellvertretung setzt eine Mindestdauer der Vertretung von drei Monaten voraus und ist auf eine Höchstdauer von zwölf Monaten begrenzt.

1.3.3 Freiwilligkeit der Vertretung

Ob sich ein Ratsmitglied vertreten lassen will, liegt im alleinigen Ermessen des jeweiligen Ratsmitglieds. Es besteht keine Pflicht, die Stellvertretung tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

1.3.4 Bestimmung der Vertretung

Die Person, welche die Stellvertretung übernimmt, bestimmt sich nach den für das Nachrücken geltenden Grundsätzen. Damit kommt in der Regel die erste nicht gewählte Person auf der Wahlliste der Kantonsratswahlen zum Zug.

1.3.5 Verfahren zur Einsetzung der Stellvertretung

Das Verfahren zur Einsetzung der Stellvertretung wird mit einer schriftlichen Erklärung (Willenskundgabe) der sich vertreten lassenden Person eingeleitet. Die Vertretung beginnt mit der Leistung des Amtsgelöbnisses der durch die Vertretung bestimmten Person vor dem Kantonsratspräsidenten. Falls die zur Vertretung bestimmte Person zusätzlich auch die Stellvertretung in einer Kommission übernehmen will, ist hierfür ein zusätzlicher Ratsleitungsbeschluss notwendig.

1.3.6 Stellung der vertretenden Person und der vertretenen Person

Der zur Vertretung bestimmten Person stehen während der Dauer der Vertretung dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Ratsmitglied zu. Demgegenüber ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Ratsmitglieds während der Dauer der Vertretung.

1.4 Vernehmlassungsverfahren

...

1.5 Erwägungen, Alternativen

Das geltende Recht steht einem Weiterbestand der bisherigen Regelung nicht entgegen. Die Einführung einer Vertretungsmöglichkeit ist rechtlich nicht zwingend. Wie in Ziffer 1.1.4 ausgeführt, führt die Teilnahme an Parlamentssitzungen nicht mehr automatisch zum Erlöschen des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung.

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2021-2025 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2024-2027.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Mit der Einsetzung einer Stellvertretung fällt auf Seiten Parlamentsdienste jeweils etwas administrativer Aufwand an. Weil die Fälle aller Voraussicht nach überschaubar sind, dürfte dieser Zusatzaufwand vernachlässigbar sein und keine spürbaren unmittelbaren personellen und finanziellen Konsequenzen haben.

Auch beim allgemeinen Kredit des Kantonsrats fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die Vertretung führt zu einem Nullsummenspiel: Weil die Rechte des sich vertreten lassenden Mitglieds während der Vertretung ruhen, hat es keinen Anspruch auf die Grundentschädigung oder Sitzungsgelder in diesem Zeitraum. Diese fallen in diesem Zeitraum der zur Vertretung bestimmten Person zu.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die zur Umsetzung der Vorlage notwendigen Vollzugsmassnahmen sind geringfügig. Auf Seiten Parlamentsdienste ist ein Prozess zur Einsetzung der Stellvertretung (inkl. Regelung des Aktenzugriffs) zu definieren und etablieren.

3.3 Folgen für die Einwohnergemeinden

Die Vorlage ist ausschliesslich eine ratseigene Angelegenheit und hat keine Auswirkungen für die Gemeinden.

3.4 Nachhaltigkeit

Vorlagen an den Kantonsrat sind hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen (RRB Nr. 2009/2293 vom 7.12.2009). Die Vertretung begünstigt eine bessere Vereinbarkeit von Politik und Familie und erhöht die Attraktivität des Kantonsratsmandats. Zudem gewährleistet die Vertretungsmöglichkeit, dass bestimmte Fraktionen oder regionale oder soziale Gruppierungen durch eine längere Abwesenheit eines ihrer Kantonsratsmitglieder nicht benachteiligt werden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (Beschlussesentwurf 1)

Überschrift zu Art. 66, Abs. 2 (neu)

Die Bestimmung schafft die verfassungsmässige Grundlage, die für die Einführung der Vertretungsmöglichkeit notwendig ist. Nach geltendem Recht gehören zum Kantonsrat die 100 gewählten Mitglieder. Mitglieder auf Zeit bzw. Stellvertretungen werden im Art. 66 in seiner heutigen Fassung nicht erwähnt. Entsprechend sind die Vertretungen explizit auf Verfassungsstufe zu erwähnen, was auch der herrschenden schweizerischen Rechtsauffassung entspricht, wonach die Einführung des Stellvertretungsmodells eine Verfassungsgrundlage voraussetzt. Eine zusätzliche explizite Erwähnung, dass die Ausgestaltung der Stellvertretung auf Gesetzesstufe konkretisiert wird, erübrigt sich. Gemäss Art. 69 Abs. 1 KV besteht bereits heute die verfassungsmässige Grundlage, dass das Gesetz unter anderem die Grundzüge der Organisation des Kantonsrats regelt. Da es sich bei der Stellvertretung infolge Mutterschaft ebenfalls um eine organisatorische Frage handelt, ist die oben erwähnte Bestimmung als verfassungsmässige Delegationsnorm ausreichend.

Die Stellvertretung ist bereits auf Stufe Verfassung bewusst – im Sinne des Vorstosstexts – auf den Fall der «Mutterschaft» beschränkt. Eine Stellvertretung bei weiteren Abwesenheitsgründen, wie Unfall oder Krankheit, ist demnach nicht möglich und kann auch nicht auf Gesetzesstufe eingeführt werden.

Der Begriff «Mutterschaft» entspricht – in Anlehnung an den Vorstosstext – der bundesrechtlichen Terminologie des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz. Daraus folgt, dass im Falle einer Adoption oder der Aufnahme eines Pflegekindes keine Stellvertretungsmöglichkeit besteht.

Nicht mit dem Begriff «Mutterschaft» zu verwechseln ist der Tatbestand der «Elternschaft». Demnach kann sich ein männliches Kantonsratsmitglied bei Vaterschaft nicht vertreten lassen. Ein entsprechender Antrag auf Abänderung des Wortlauts und Ausweitung des Vorstosses auf den Tatbestand der Elternschaft wurde in der Ratsleitung im Rahmen der Beantwortung des Vorstosses abgelehnt. Auch nicht unter den Begriff «Mutterschaft» fällt der Fall von Art. 255a ZGB¹, wonach die Ehefrau der Mutter im Falle eines durch eine Samenspende gezeugten Kindes zum Elternteil wird.

Die Formulierung «*infolge Mutterschaft*» stellt klar, dass die Vertretung in Zusammenhang mit der Mutterschaft stehen muss, ohne dass jedoch die Mutterschaft im rechtlichen Sinn im Zeitpunkt der Einsetzung der Vertretung bereits vorausgesetzt ist. Insoweit ist es möglich, dass eine werdende Mutter sich bereits vor dem Geburtstermin im Rat vertreten lassen kann.

4.2 Änderung des Kantonsratsgesetzes (Beschlussesentwurf 2)

Titel: 1. Wahl, Konstituierung und Vertretung infolge Mutterschaft (geändert)

Weil in diesem Kapitel mit der Stellvertretung ein neuer Gegenstand geregelt wird, der nicht mit der Wahl und Konstituierung im engeren Sinn in Zusammenhang steht, muss auch der Titel entsprechend angepasst werden. Von der Systematik her behandelt § 1 die Wahl und die Amtsdauer, § 2 die Konstituierung und die (neuen) §§ 2^{bis} f. regeln die Vertretung infolge Mutterschaft.

§ 2^{bis} (neu)

Die Bestimmung stellt die Kernnorm der Stellvertretung dar und regelt, zusammen mit § 2^{ter}, alle dazu gehörigen Fragen umfassend und abschliessend – mit Ausnahme einer geringfügigen notwendigen Anpassung einer bestehenden Bestimmung im Geschäftsreglement (§ 20).

Absatz 1: In diesem Absatz wird – zusätzlich zur Wiedergabe des von der Verfassung vorgegebenen Stellvertretungstatbestandes – die *Mindest- und die Maximaldauer* der Vertretung bzw. der Abwesenheit festgelegt. Die Aufnahme einer *Mindestdauer* ist sachgerecht, weil bei kurzen Verhinderungen bei einem im Sessionsrhythmus tagenden Parlament kein Bedürfnis zur Einsetzung einer Vertretung besteht und sich der administrative Aufwand dafür kaum rechtfertigen lässt. Zudem erscheint es angesichts der Komplexität der Parlamentsgeschäfte eher unwahrscheinlich, dass jemand bei einer nur kurzen Vertretungszeit von wenigen Sitzungen wie ein vollwertiges Mitglied die vertretene Person ersetzen kann. Die in dieser Bestimmung ebenfalls statuierte *Maximaldauer* lehnt sich an die im Vorstosstext erwähnte Stillzeit an. Eine längere Vertretungszeit würde über einem Viertel der Amtsdauer liegen und liesse sich mit Blick auf die Legitimation und den Ausnahmecharakter der Vertretung kaum rechtfertigen.

Mit dem zu Beginn des Absatzes gewählten Begriffs «*die Mitglieder des Kantonsrats*» wird klar gestellt, dass nur ein ordentliches Kantonsratsmitglied eine Stellvertretung in Anspruch nehmen kann. Eine Unterstellvertretung ist damit ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass eine zur Vertretung bestimmte Person selber nicht vom Stellvertretungsrecht Gebrauch machen kann. Weiter erübrigt sich die Bezeichnung «weiblichen Mitglieder». Bereits aus der Verfassungsnorm ergibt

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.11.1907 (SR 210)

sich, dass von dieser Regelung nur die Mutter profitieren kann, welche das Kind geboren hat. Eine Vertretung für eine andere als die erwähnten Personen ist somit aufgrund des Wortlauts in der Verfassung ausgeschlossen.

Absatz 2: Dieser Absatz regelt, wie die *Person* bestimmt wird, welche die Vertretung übernimmt. Die vertretene Person hat kein Auswahlrecht und kann nicht etwa eine beliebige Person aus der Wahlliste bestimmen. Vielmehr kommt diejenige Person als Vertretung zum Zuge, die im Falle einer Demission gemäss den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen nachrücken würde. Einschlägig ist in diesem Zusammenhang § 126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)¹. Aus dem durch das GpR definierte Begriff «Nachrücken» ergibt sich, dass eine Vertretung nicht über eine Nachnomination oder Ersatzwahlen bestimmt werden kann.

Die Anwendung der Bestimmungen des GpR erfolgt «lediglich» *analog*, weil für die Vertretung kein amtliches Nachrückverfahren mit Gewährterklärung durch das Oberamt notwendig ist. Die zur Vertretung berufene Person wird durch Feststellung der Parlamentsdienste bestimmt.

Der *Rückgriff auf das GpR* bei der Bestimmung der zur Stellvertretung berufenen Person ist notwendig, weil die im Auftragstext gewählte Formulierung, wonach die Stellvertretung durch *die erste nicht gewählte Person auf der Wahlliste* übernommen wird, zu eng ist. Andernfalls könnte in bestimmten Fällen, beispielsweise bei einem Wohnortwechsel oder bei einem Todesfall der Person auf dem ersten Ersatzplatz, gar keine Stellvertretung bestellt werden, was zu einer Ungleichbehandlung unter den Kantonsratsmitgliedern führen würde. Zudem soll – wie beim Nachrücken – eine für eine Vertretung in Frage kommende Person die Vertretung ablehnen können und zu Gunsten einer Person auf einem nachfolgenden Ersatzplatz verzichten können – z.B. im Falle von Unvereinbarkeiten.

Absatz 3: Dieser Absatz regelt die *Rechtsstellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters*: Um die Stellvertretung vollwertig und effektiv ausüben zu können, muss die zur Vertretung bestimmte Person über dieselben Rechte und Pflichten wie ein Ratsmitglied verfügen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Informationsrechte, Vergütungsansprüche, Teilnahmerechte an Sitzungen oder dem Recht, Anträge zu stellen oder Vorstösse einzureichen. Selbstredend müssen auch alle Pflichten, wie aus Amts- und Kommissionsgeheimnissen folgende Geheimnispflichten sowie Teilnahmepflichten uneingeschränkt gelten. Ebenfalls sind die zur Vertretung bestimmten Personen verpflichtet, ihre Interessen offenzulegen und Unvereinbarkeiten gelten auch für sie uneingeschränkt.

Absatz 3 stellt zudem klar, dass die Einsetzung zur Vertretung nicht automatisch zur Mitgliedschaft in der Kommission führt, welcher die vertretene Person angehört: Vielmehr bedarf es hierfür eines besonderen Beschlusses der Ratsleitung in dem heute bestehenden Verfahren gemäss § 20 des Geschäftsreglements. Dies bedeutet, dass die jeweilige Fraktion vorschlagen kann, ob die Vertretung innerhalb der Kommission durch ein anderes (bisheriges) Fraktions- bzw. Ratsmitglied oder durch die zwecks Vertretung neu in den Rat eintretende Person übernommen wird. Der Entscheid hierzu liegt jedoch bei der Ratsleitung. Diese Regelung und dieses zusätzliche Bewilligungsverfahren ist sachgerecht, weil die Berufung einer Person in eine Kommission stets einen Eingriff in die ureigene Wahlkompetenz des Ratsplenums darstellt (vgl. §§ 18 ff. Geschäftsreglement).

Absatz 4: Dieser Absatz regelt die *Rechtsstellung der vertretenen Person* während der Vertretungsdauer. Demnach ruhen die Rechte und Pflichten während diesem Zeitraum. Dies bedeutet insbesondere, dass in diesem Zeitpunkt keine Einsichtnahme in die Kommissionsakten möglich ist und keine Entschädigung ausbezahlt wird. Hingegen besteht weiterhin Zugang zu den allgemeinen Informationen des Kantonsrats. Darunter fallen generell an die Kantonsratsmitglieder

¹ BGS 113.111

gerichtete Unterlagen, wozu auch nicht öffentlich publizierte Unterlagen wie Terminlisten, Informationen zur rollenden Vorlageplanung oder zu Kantonsratsveranstaltungen gehören.

§2^{ter} (neu)

Absatz 1: Dieser Absatz beinhaltet den *Grundsatz der Freiwilligkeit* der Stellvertretung: Der Entscheid, sich im Verhinderungsfall vertreten zu lassen, obliegt ausschliesslich dem betroffenen Ratsmitglied. Niemand ist gezwungen, sich im Falle der Mutterschaft vertreten lassen zu müssen. Entsprechend tritt die Stellvertretung nicht automatisch ein, sondern es bedarf hierfür einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung des Ratsmitglieds, die Stellvertretung in Anspruch nehmen zu wollen.

Die Willenskundgabe ist zugleich die einzige Voraussetzung, die für die Einsetzung der Stellvertretung notwendig ist. Es liegt ein reines Meldeverfahren ohne Prüfung vor. Im Unterschied zu Regelungen in anderen Parlamenten erübrigt sich ein Prüfungs- und/oder Bewilligungsverfahren, da die hier vorgeschlagene Regelung neben der Mutterschaft keine weiteren Stellvertretungstatbestände vorsieht, die – wie beispielsweise bei Krankheitsabsenzen – entsprechende Abklärungen nach sich ziehen würden. Die Willenserklärung des vertretenen Ratsmitglieds ist zwecks Planbarkeit und Ordnungsmässigkeit des Sitzungsbetriebs unwiderruflich und mindestens zwei Monate vor dem anvisierten Beginn der Stellvertretung mitzuteilen. Eine verspätete Abgabe der Erklärung bewirkt, dass die Vertretung nicht bereits zum gewünschten Zeitpunkt, sondern erst nach Ablauf der Meldefrist eingesetzt werden kann.

Absatz 2: Dieser Absatz regelt den *Beginn* der Vertretung. Der Beginn ist massgebend in Bezug auf die Berechnung der Minimal- und Maximaldauer gemäss § 2^{bis} Abs. 1, sowie für den Zeitpunkt, ab welchem die zur Vertretung bestimmte Person die Stellung eines Ratsmitglieds und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten hat (§ 2^{bis} Abs. 5). Vorwiegend wird es dabei in der Praxis um die Frage gehen, zu welchem Zeitpunkt ein Aktenzugang (Informationsrechte) besteht. Im Unterschied zu einem nachrückenden Ratsmitglied legt die zur Vertretung bestimmte Person ausserhalb der Sessionen das *Amtsgelöbnis* ab. Diese Besonderheit ist durch den Stellvertretungszweck bedingt, der erfordert, dass sich die zur Vertretung bestimmte Person möglichst schnell in die Akten einlesen muss, um die Vertretung von Beginn an effektiv wahrnehmen zu können. In Anlehnung an den bestehenden § 20 Geschäftsreglement ist der Rat – analog der Stellvertretung in Kommissionen – über die Vertretung und die Leistung des Amtsgelöbnisses zu informieren.

Absatz 3: Dieser Absatz enthält im Sinne einer abschliessenden Aufzählung die (alternativen) Tatbestände, die zur Beendigung der Vertretung von Gesetzes wegen führen. Die Beendigung der Vertretung bewirkt, dass bei der vertretenden Person die (analoge) Rechtsstellung als Ratsmitglieds endet und die Rechte und Pflichten der vertretenen Person wieder aufleben. Basierend auf dem Grundprinzip, dass das jeweilige Ratsmitglied durch eine einfache Willenserklärung bestimmt, ob eine Vertretung bestellt wird, soll es ihm auch möglich sein, den Zeitpunkt enden zu lassen. Sofern die Mindestdauer der Vertretung abgelaufen ist, kann das vertretene Ratsmitglied die Stellvertretung jederzeit durch Erklärung enden lassen. Ohne Erklärung erlischt die Vertretung von Gesetzes wegen bei Erreichen der Maximaldauer von 12 Monaten oder vorzeitig bei Legislaturende. Bei einer den Legislaturwechsel überdauernden Abwesenheit infolge Mutterschaft kann damit die Vertretung nicht fortgesetzt werden: Eine Vertretung an der konstituierenden Sitzung, bei welcher der Gesamtkantonsrat neu vereidigt wird und die Wahlergebnisse erwahrt werden, wäre systemwidrig. Buchstabe d regelt den Spezialfall, dass eine zur Vertretung bestimmte Person – während der Vertretungszeit – infolge Demission eines anderen Ratsmitglieds zum ordentlichen Ratsmitglied wird. In diesem Fall soll die Vertretung durch die Bestimmung eines neuen Stellvertreters bzw. einer neuen Stellvertreterin ausnahmsweise fortgesetzt werden können.

4.3 Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn (Beschlussesentwurf 3)

§ 20 Abs. 2 (neu)

Dieser neue Absatz knüpft an den neuen § 2^{bis} Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes an. Er dient der Klarstellung, dass die zur Vertretung bestimmte Person mit Aufnahme der Vertretungstätigkeit nicht automatisch Einsitz in die Kommission erhält, welcher das vertretene Mitglied angehört. Für die Aufnahme der Kommissionstätigkeit ist zusätzlich ein Ratsleitungsbeschluss notwendig, und zwar im gleichen Verfahren wie die bereits heute bestehende ratsinterne Stellvertretung. Dies bietet den Fraktionen die Möglichkeit selbst zu entscheiden, ob die zur Vertretung bestimmte Person oder ein anderes Ratsmitglied die Stellvertretung in der Kommission übernimmt. Zur Notwendigkeit dieser Regelung und des Bewilligungsverfahrens wird auf die obigen Ausführungen zu § 2^{bis} Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes verwiesen.

VERNEHMLASSUNGSENTWURF

5. Rechtliches

Die Vorlage hat eine «ratseigene Angelegenheit» zum Gegenstand, weshalb in analoger Anwendung von Art. 79 Abs. 1 der Kantonsverfassung i.V.m. § 10 Abs. 1 Bst. d Kantonsratsgesetz die Ratsleitung für den Erlass von Bericht und Antrag zu Händen des Kantonsrats zuständig ist.

Beschlussesentwurf 1: Die Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn unterliegt dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. a KV).

Beschlussesentwurf 2: Bezüglich der Änderung des Kantonsratsgesetzes gilt Art. 35 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung: Demnach unterliegen der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, der obligatorischen Volksabstimmung. Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

Beschlussesentwurf 3: Bezüglich der Änderung des Geschäftsreglements gilt Art. 36 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung und der Beschlussesentwurf unterliegt dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen der Ratsleitung

Marco Lupi
Kantonsratspräsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Verteiler KRB

Staatskanzlei (eng, sca, rol)
Kantonale Finanzkontrolle
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Beschlussesentwurf 1: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 137 Absatz 1 und Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 19. März 2024

beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 66 Abs. 2 (neu)

Stellung, Zusammensetzung und Vertretung (Sachüberschrift geändert)

²⁾ Mitglieder, die infolge Mutterschaft verhindert sind, können sich vertreten lassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Ratsleitung bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, xx.xx.2024

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

KRB Nr. vom

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

Synopse

Stellvertretung bei Mutterschaft: 1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **111.1**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 137 Absatz 1 und Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 19. März 2024 <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:
Art. 66 Stellung ¹ Der Kantonsrat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtführende Behörde des Kantons. Er zählt 100 Mitglieder.	Art. 66 Stellung, Zusammensetzung und Vertretung ² Mitglieder, die infolge Mutterschaft verhindert sind, können sich vertreten lassen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Ratsleitung bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, xx.xx.2024 Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Kantonsratsgesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 19. März 2024

beschliesst:

I.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989²⁾ (Stand 1. September 2022) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1. Wahl, Konstituierung und Vertretung infolge Mutterschaft

§ 2^{bis} (neu)

Vertretung infolge Mutterschaft

a) Grundsätze

¹ Die Mitglieder des Kantonsrats können sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen.

² Die Bestimmung der vertretenden Person erfolgt in analoger Anwendung der für das Nachrücken geltenden Bestimmungen.

³ Der vertretenden Person kommen während der Dauer der Vertretung dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Ratsmitglied zu. Die Einsitznahme in Kommissionen richtet sich nach dem Geschäftsreglement.

⁴ Während der Vertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Ratsmitglieds. Der Zugang zu den allgemeinen Informationen für Kantonsratsmitglieder bleibt bestehen.

§ 2^{ter} (neu)

b) Verfahren

¹ Das Kantonsratsmitglied, das sich vertreten lassen will, hat diesen Willen dem Kantonsratspräsidenten mit schriftlicher Erklärung mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Vertretungsbeginn mitzuteilen.

² Die Vertretung beginnt mit der Leistung des Amtsgelöbnisses durch die vertretende Person vor dem Kantonsratspräsidenten. Der Rat ist umgehend über die Vertretung zu informieren.

³ Die Vertretung endet,

- a) sobald das vertretene Kantonsratsmitglied schriftlich erklärt, die Mandatstätigkeit wieder aufzunehmen und die Vertretung mindestens drei Monate gedauert hat;
- b) mit Erreichen der Maximaldauer der Vertretung von 12 Monaten;
- c) bei Legislaturende;
- d) sofern die vertretende Person infolge Ausscheidens eines anderen Kantonsratsmitglieds als ordentliches Mitglied in den Kantonsrat nachrückt; in diesem Fall kann eine neue Vertretung eingesetzt werden, sofern die verbleibende Vertretungsdauer mindestens drei Monate beträgt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [121.1](#).

IV.

Die Ratsleitung bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, xx.xx.2024

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

KRB Nr. vom

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen / fakultativen Referendum.

Synopse

Stellvertretung bei Mutterschaft: 2. Änderung des Kantonsratsgesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **121.1**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Kantonsratsgesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 19. März 2024 <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (Stand 1. September 2022) wird wie folgt geändert:
1. Wahl; Konstituierung	1. Wahl, Konstituierung und Vertretung infolge Mutterschaft
	§ 2^{bis} Vertretung infolge Mutterschaft a) Grundsätze ¹ Die Mitglieder des Kantonsrats können sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen. ² Die Bestimmung der vertretenden Person erfolgt in analoger Anwendung der für das Nachrücken geltenden Bestimmungen. ³ Der vertretenden Person kommen während der Dauer der Vertretung dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Ratsmitglied zu. Die Einsitznahme in Kommissionen richtet sich nach dem Geschäftsreglement.

	<p>⁴ Während der Vertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Ratsmitglieds. Der Zugang zu den allgemeinen Informationen für Kantonsratsmitglieder bleibt bestehen.</p>
	<p>§ 2^{ter} b) Verfahren</p> <p>¹ Das Kantonsratsmitglied, das sich vertreten lassen will, hat diesen Willen dem Kantonsratspräsidenten mit schriftlicher Erklärung mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Vertretungsbeginn mitzuteilen.</p> <p>² Die Vertretung beginnt mit der Leistung des Amtsgelöbnisses durch die vertretende Person vor dem Kantonsratspräsidenten. Der Rat ist umgehend über die Vertretung zu informieren.</p> <p>³ Die Vertretung endet,</p> <p>a) sobald das vertretene Kantonsratsmitglied schriftlich erklärt, die Mandatstätigkeit wieder aufzunehmen und die Vertretung mindestens drei Monate gedauert hat;</p> <p>b) mit Erreichen der Maximaldauer der Vertretung von 12 Monaten;</p> <p>c) bei Legislaturende;</p> <p>d) sofern die vertretende Person infolge Ausscheidens eines anderen Kantonsratsmitglieds als ordentliches Mitglied in den Kantonsrat nachrückt; in diesem Fall kann eine neue Vertretung eingesetzt werden, sofern die verbleibende Vertretungsdauer mindestens drei Monate beträgt.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

	IV.
	Die Ratsleitung bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, xx.xx.2024 Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär

Beschlussesentwurf 3: Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989¹⁾ nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 19. März 2024

beschliesst:

I.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991²⁾ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 (neu)

² Absatz 1 gilt auch in Fällen der Vertretung gemäss § 2^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Ratsleitung bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, xx.xx.2024

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

KRB Nr. vom

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS [121.1.](#)

²⁾ BGS [121.2.](#)

	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Ratsleitung bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, xx.xx.2024 Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär